



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

GZ: 10.317/15-4/99

Wien, 4. November 1999

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Biozid-Produkte-Gesetz erlassen wird und das Lebensmittelgesetz 1975 - LMG 1995, BGBl. Nr. 86/1975, und das Chemikaliengesetz 1996 - ChemG, BGBl. I Nr. 53/1997, geändert werden; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt in der Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie vom 16. August 1999, GZ 17 4541/6-I/7/99, übersandten im Betreff genannten Gesetzesentwurf.

Eine elektronische Übermittlung der Stellungnahme unter der E-Mail Adresse **begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at** erfolgt ebenfalls.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
i. V. G a m a u f

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
Abteilung I/7

Stubenbastei 5
1010 Wien

GZ: 10.317/15-4/99

Wien, 4. November 1999

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Biozid-Produkte-Gesetz erlassen wird und das Lebensmittelgesetz 1975 - LMG 1995, BGBl. Nr. 86/1975, und das Chemikaliengesetz 1996 - ChemG, BGBl. I Nr. 53/1997, geändert werden; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nimmt unter Bezug auf den mit Schreiben vom 16. August 1999, GZ 17 4541/6-I/7/99, übermittelten im Betreff angeführten Entwurf eines Bundesgesetzes wie folgt Stellung:

I. Aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes:

Grundsätzlich werden die vorgesehenen Regelungen zum Schutz vor schädlichen Auswirkungen von Biozid-Produkten auf Menschen, Tiere und Umwelt sehr begrüßt. Insbesondere von der beabsichtigten Einführung eines Zulassungssystems sind ein höheres Schutzniveau als bisher und damit auch positive Auswirkungen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes zu erwarten.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird Folgendes bemerkt:

Zu § 2 Abs. 1 Z 10 lit. a wird angeregt, eine genaue zahlenmäßige Festlegung auf eine bestimmte Prozentangabe zu treffen.

§ 5 Abs. 4 des Entwurfs ordnet die "ordnungsgemäße Verwendung" von Biozid-Produkten an. Darunter zu verstehen ist u.a. auch die *"Befolgung aller einschlägigen Vorschriften, die auf die Verwendung von Biozid-Produkten anwendbar sind, wie das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994."*

Dieser Verweis erscheint problematisch, da das ASchG einerseits und das BPG andererseits sowohl hinsichtlich des Geltungsbereiches als auch hinsichtlich der Normadressaten voneinander abweichen. Normadressaten des ASchG sind Arbeitgeber, Normadressaten des BPG hingegen "Verwender", also (abgesehen vom privaten Bereich) vor allem Arbeitnehmer. Wenn nun im BPG angeordnet wird, dass "Verwender" das ASchG zu befolgen haben, würden damit die Arbeitnehmer zu Normadressaten von arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften. Dies wird abgelehnt.

Sollte hingegen mit dem Verweis auf das ASchG nur beabsichtigt sein, darauf hinzuweisen, dass Arbeitgeber bei der Verwendung von Biozid-Produkten das ASchG einzuhalten haben, ist ein solcher Verweis überflüssig, da es sich um gefährliche Arbeitsstoffe i.S.d. § 40 ASchG handelt und Arbeitgeber im Geltungsbereich des ASchG bei der Verwendung von Biozid-Produkten auch ohne Verweis im BPG zur Einhaltung des ASchG verpflichtet sind.

Der Verweis auf das ASchG wäre daher jedenfalls zu streichen.

Zu § 5 Abs. 5

Bei den hier genannten "Verwenderkategorien", die über eine "besondere Sachkunde verfügen", wird es sich wohl in der Regel um Kategorien von besonders ausgebildeten Arbeitnehmern handeln. Somit werden durch die Verordnungen, die festlegen, welche besonders gefährlichen Biozid-Produkte nur von besonders sachkundigen "Verwenderkategorien" verwendet werden dürfen und die diese "Sachkunde" (Ausbildung, Berufserfahrung) näher regeln, Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes besonders berührt.

Es wird daher ersucht vorzusehen, dass diese Verordnungen im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu erlassen sind.

Zu § 9

Auch durch die in § 9 Abs. 4 vorgesehenen Verordnungen über die Verwendung von Biozid-Produkten in Forschung und Entwicklung werden Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes berührt und wird daher angeregt, auch hier eine Einvernehmenskompetenz für die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorzusehen.

Zu § 11 Abs. 8 und § 20 Abs. 8

In beiden Fällen ist vorgesehen, dass "Rechtsvorschriften, in denen Anforderungen hinsichtlich der (...) Verwendung eines Biozid-Produktes enthalten sind, insbesondere betreffend den Schutz der Gesundheit von (...) Arbeitnehmern (...), im Zulassungs- bzw. Registrierungsverfahren zu berücksichtigen sind."

Auch wenn die Bedachtnahme auf das Arbeitnehmerschutzrecht grundsätzlich zu begrüßen ist, wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung bzw. Registrierung nach dem BPG keinesfalls - auch wenn sie unter Bedachtnahme auf Arbeitnehmerschutzvorschriften erteilt wurde - Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer ersetzen oder vorwegnehmen kann.

Es ist daher jedenfalls davon auszugehen, dass Arbeitgeber bei Verwendung von Biozid-Produkten die Arbeitnehmerschutzvorschriften betreffend die Verwendung von gefährlichen Arbeitsstoffen jedenfalls einzuhalten haben, auch wenn das Biozid-Produkt zugelassen bzw. registriert ist und erforderlichenfalls auch über die Zulassungsbedingungen hinausgehende Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer treffen müssen, wenn diese in den Arbeitnehmerschutzvorschriften vorgesehen oder auf Grund der Arbeitnehmerschutzvorschriften mit Bescheid vorgeschrieben werden.

Zu § 35

§ 35 Abs. 1 und § 35 Abs. 5 Z 23 verweisen hinsichtlich der Einstufung und der Kennzeichnung von Biozid-Produkten, die als Wirkstoff einen Mikroorganismus enthalten, auf die Verordnung biologische Arbeitsstoffe (VbA).

Dazu wird bemerkt, dass Anhang 1 der VbA (Organismenliste) in Zukunft entsprechend den EU-Vorgaben voraussichtlich regelmäßig zu novellieren sein wird. Das BPG kann aber verfassungskonform nur statisch auf die VbA verweisen (dementsprechend sind in § 56 Abs. 2 des Entwurfs auch nur die Verweise auf Bundesgesetze und EU-Rechtsakte als dynamische konzipiert), was zur Folge haben könnte, dass das BPG künftig auf eine nicht aktuelle Fassung der VbA verweist oder ebenfalls häufig novelliert werden müsste. Eine Lösungsmöglichkeit wäre eventuell, im BPG nicht auf die VbA zu verweisen, sondern allenfalls auf § 40 Abs. 4 ASchG oder im BPG die Zuordnung zu Risikogruppen bzw. die Kennzeichnung mit der Risikogruppe nur allgemein vorzusehen und den Verweis auf die VbA - der dann dynamisch sein könnte - erst in eine Durchführungsverordnung zum BPG aufzunehmen.

§ 35 Abs. 2 und § 35 Abs. 6 verweisen hinsichtlich der Verpackung und der Verantwortlichkeit auf das ChemG. Es wird zu bedenken gegeben, dass für Biozid-Produkte, die Mikroorganismen enthalten, diese Bestimmungen möglicherweise nicht immer adäquat sind, da das ChemG nur für Stoffe und Zubereitungen gilt.

Zu § 35 Abs. 10 wird angeregt, den Ausdruck "übertrieben" genauer zu bestimmen, z.B. "... übertriebenen Eindruck von der Wirksamkeit ...".

Zu § 35 Abs. 11 wird nachdrücklich ersucht, eine Einvernehmenskompetenz der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Erlassung von Verordnungen, die die Kennzeichnungen näher regeln, vorzusehen.

Dies erscheint deshalb geboten, weil zum einen auch die vergleichbare Bestimmung des § 78 Abs. 5 iVm § 24 Abs. 6 und 7 ChemG das Einvernehmen der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales für Verordnungen über die Kennzeichnung nach dem ChemG vorsieht, und andererseits die Kennzeichnung nach BPG darüber hinaus auch Elemente aus Arbeitnehmerschutzverordnungen (VbA, KennV) enthalten soll.

Zu § 36

wird angeregt, für das Sicherheitsdatenblatt ein spezifisches Eingehen auch auf Biozid-Produkte, die Mikroorganismen, Pilze sowie Viren enthalten, vorzusehen.

Zu § 39

Um zu vermeiden, dass das Verbot oder die Beschränkung von umweltbelastenden Wirkstoffen zu einer erhöhten Gefährdung von Arbeitnehmern führen kann, wenn der verbotene Stoff durch einen zwar weniger umweltbelastenden, dafür aber wesentlich humantoxischeren Stoff ersetzt wird, wird angeregt, eine Einvernehmenskompetenz der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorzusehen.

Zu § 44

wird bemerkt, dass Angaben zur genauen Zusammensetzung von Biozid-Produkten nicht prinzipiell unter "vertraulich" fallen sollten, da es wichtig wäre, auf jeden Fall die vollständige, genaue Zusammensetzung des Produktes in % zu kennen, weil auch Biozid-Produkte mit niedrigem Risikopotential durchaus als "sehr giftig" oder "giftig" eingestuft sein können.

§ 45 Abs. 8

wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

§ 51 Abs. 1 Z 13

Die Strafbestimmung richtet sich gegen jeden, der ein Biozid-Produkt (...) entgegen einer Maßnahme, die mit Verordnung gemäß § 39 erlassen worden ist (...) verwendet.

Dazu wird angeregt, Verwender, die Arbeitnehmer und somit gegenüber ihrem Arbeitgeber weisungsgebunden sind, von der Strafdrohung auszunehmen, indem etwa bei gewerblicher und industrieller Verwendung der Arbeitgeber bzw. Betriebsinhaber (und nicht der Arbeitnehmer) für die ordnungsgemäße Verwendung verantwortlich gemacht wird.

II. Aus Sicht des Arzneimittelwesens:

§ 3 Abs. 2 Z 2 sollte lauten:

"2. Arzneimittel gemäß § 1 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983,"

Möglicherweise in irrtümlicher Anlehnung an die Formulierung der Ausnahmebestimmung im Chemikaliengesetz, das jedoch diesbezüglich einen anderen Schutzzweck erfüllt, bezieht sich die Ausnahmeregelung im vorgeschlagenen Text nur auf § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 Z 1 des Arzneimittelgesetzes. Diese Bestimmungen geben jedoch den Arzneimittelbegriff nur unvollständig wieder. Dies entspricht weder der insbesondere in den Erläuterungen geäußerten Absicht

("Die Ausnahmen sind damit zu begründen, dass Bereiche, die sowohl im Gemeinschaftsrecht als auch im österreichischen Recht aus der Sicht des Umwelt- und Gesundheitsschutzes bereits eingehend geregelt sind, nicht berührt werden sollen. Überschneidende Regelungen hätten unter Umständen Doppelgleisigkeiten oder Widersprüche zur Folge. Die Anforderungen an Arzneimittel sind im Arzneimittelgesetz hinlänglich geregelt;"),

noch dem mit dem gegenständlichen Gesetzesvorschlag verfolgten Anliegen. Es wäre daher der Arzneimittelbegriff unter Bezug auf § 1 Arzneimittelgesetz aufzunehmen und damit auch gleichzeitig unter Zugrundelegung der Ausnahmen vom Arzneimittelbegriff (Abs. 3) umfassend zu umschreiben.

Desinfektionsmittel gemäß § 1 Abs. 3 Z 8 AMG:

Darüber hinaus ergeht seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie das Ersuchen um Auskunft, ob die derzeit unter dem Tatbestand des § 1 Abs. 3 Z 8 Arzneimittelgesetz vom Arzneimittelbegriff ausgenommenen "Desinfektionsmittel"

"Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die ausschließlich prophylaktischen Zwecken dienen, um Krankheitserreger, Parasiten oder körperfremde Stoffe abzuwehren, zu beseitigen oder unschädlich zu machen, sofern ihre Anwendung und Wirkung auf die gesunde Haut und deren Anhangsgebilde beschränkt sind und sofern sie nicht zur Anwendung am Patienten vor operativen oder anderen medizinischen Eingriffen, die eine Desinfektion der Haut voraussetzen, bestimmt sind,"

die im Rahmen des Arzneimittelgesetzes einer Meldepflicht unterworfen sind, zukünftig dem Regelungsbereich des Biozidgesetzes zuzuordnen wären, um allenfalls im Zuge einer in Vorbereitung befindlichen Arzneimittelgesetz-Novelle zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten eine Bereinigung der Rechtslage herbeizuführen.

Art. II Z 3, 4 und 10 des Entwurfes:

Hinsichtlich der in Art. II Z 3, 4 und 10 in Aussicht genommenen Änderungen wird festgehalten, dass das Inverkehrbringen von Arzneimittel im Arzneimittelgesetz geregelt wird. Die vorgesehenen Tatbestände sollten daher auf die Anwendung, Verwendung und Verfütterung entsprechender Arzneimittel beschränkt werden.

III. Aus Sicht der Bäderhygiene einschließlich der Überwachung der Badegewässer gemäß Richtlinie 76/160/EG:

Zunächst wird festgehalten, dass die Richtlinie 76/160/EWG über die Qualität der Badegewässer die Qualitätsanforderungen der Badegewässer (das sind bestimmte fließende oder stehende Binnengewässer oder Teile dieser Gewässer sowie Meerwasser) betrifft, nicht jedoch „Wasser für therapeutische Zwecke“ und „Wasser für Schwimmbäder“.

In Bezug auf die einem künftigen Biozid-Produkte-Gesetz unterliegenden Produktarten wird im Entwurf auf Anhang V der zugrundeliegenden „Biozid-Produkte-Richtlinie“, RL 98/8/EG, verwiesen.

Wenngleich sich die Liste der Produktarten in der zugrundeliegenden Richtlinie durch Ergänzung aller Voraussicht nach ändern wird und dies auch eine Änderung des BPG zur Folge hätte, sollte dennoch im Sinne einer besseren Anwenderfreundlichkeiten nicht nur auf die Richtlinie verwiesen werden, sondern sollten zumindest die Produktarten, wenn schon nicht die Verwendungszwecke, dem Gesetz selbst zu entnehmen sein.

In der dem Entwurf zugrundeliegenden Richtlinie werden im Anhang V (Biozid-Produktarten) unter Hauptgruppe 1, Produktart 2 (Desinfektionsmittel für den Privatbereich und den Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens sowie andere Biozid-Produkte) die Anwendungsbereiche „Schwimmbäder“ und „Badewasser“ angeführt.

Gemäß § 27 der Bäderhygieneverordnung (BHygV), BGBl. II Nr. 420/1998, sind für die Desinfektion von Beckenwasser der der BHygV unterliegenden Bäder nur die in Anlage 3 der BHygV angeführten Desinfektionsmittel nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Anlage zulässig.

Im Einzelnen sind dies:

Chlorgas,
Calciumhypochlorit,
Kaliumhypochlorit,
Lithiumhypochlorit,
Natriumhypochlorit sowie
Dichlor- und Trichlorisocyanursäure und deren Natriumsalze.

Es wird davon ausgegangen, dass die angeführten Desinfektionsmittel Wirkstoffe bzw. Zubereitungen, die einen oder mehrere Wirkstoffe enthalten, im Sinne der in Rede stehenden Richtlinie bzw. des Entwurfes sind und sohin dem Geltungsbereich eines künftigen Biozid-Produkte-Gesetzes unterliegen.

Gemäß § 28 ff des Entwurfs sollen Biozid-Produkte mit alten Wirkstoffen einem Meldeverfahren unterworfen werden. Nach Prüfung und Bewertung der vorgelegten Angaben und Unterlagen soll mit Bescheid des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vorgesehen werden können, dass ein Biozid-Produkt u.a. nicht mehr, nur für bestimmte Zwecke oder nur mit Beschränkungen in Verkehr gebracht oder verwendet werden darf.

Eine derartige Entscheidung kann somit in den Bereich des Bäderhygienerechts eingreifen.

Ebenso die Zulassung eines neuen Wirkstoffes für den Anwendungsbereich Schwimmbäder, Badewasser. Bei der Zulassung eines neuen Wirkstoffes ist weiters zu berücksichtigen, dass in der Bäderhygieneverordnung nur bestimmte Aufbereitungsverfahren zur Desinfektion von Beckenwasser zugelassen sind und nicht jeder Wirkstoff mit diesen Aufbereitungsverfahren kompatibel ist.

§ 43 des Entwurfes soll den Datenverkehr und Meldepflichten regeln. Weder aus dieser noch aus einer anderen Bestimmung des Entwurfes geht eindeutig hervor, dass andere Behörden, deren Aufgabenbereich durch eine Entscheidung im oben angeführten Meldeverfahren oder bei der Zulassung eines neuen Wirkstoffes berührt wird, auch nur entsprechende Informationen erhalten.

Eine Zusammenarbeit mit den für die betroffenen Materiegesetze zuständigen Behörden ist jedoch jedenfalls unerlässlich.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist es zur weiteren Vorgangsweise unbedingt erforderlich, nach Beendigung der Begutachtungsfrist interministerielle Gespräche im Hinblick auf den vorliegenden Gesetzesentwurf zu führen.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. Die Stellungnahme wird dem Nationalrat auch auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
i. V. G a m a u f

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: